

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 23. April 1792.

I Declaration.

Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr haben zur Erleichterung Höchstdero getreuen Unterthanen im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg bey der Salz-Conscription unter andern im Jahr 1789. die Einrichtung zu treffen geruhet, daß denen Bauerschaften und Communitäten nachgelassen worden, ihr conscriptionsmäßiges Salz-Quantum durch Reihenzuhren unmittelbar von der Coctur abzuholen, und unter Aufsicht eines ihrer Vorsteher so fort unter sich zu vertheilen, wobey die Absicht dahin ging, daß sie nicht allein das Fuhrlohn selbst verdienen, sondern auch die Factor-Gebühren, die Sack-Gelder und die so genannte 17te Meze so zusammen 9 bis 10 Rthlr. für die Last ausmacht profitiren sollten.

Da jedoch diese Sr. Königl. Maj. Landesväterliche Absicht den Erfolg nicht gehabt hat, welchen sie sich versprechen, indem die Unterthanen nicht nur alle diese Vortheile denen man sich selbst gewählten Distributeurs zugewandt, sondern sich auch, aus Bequemlichkeit der wucherlichen Behandlung gedachter Distributeurs oder Sellar freywillig ausgesetzt haben, welche letztere, das entweder durch Verkürzung beim Maasse, oder durch Zueig-

nung des Sellar's Meze erübrigte Salz unter der Hand verkauft, und dadurch zu allerhand Unterschleifen und Unregelmäßigkeiten Anlaß gegeben haben; wobey der ärmere Theil der Consumenten am meisten gelitten, weil er jetzt die Salz-Gelder alle Quartale mit einemmal aufbringen muß, statt daß er sonst, das Salz nach Nothdurft, Mezen und Becherweise aus den Salz-Factoryen abholen können, so haben höchstgedachte Sr. Königl. Majestät zum Besten Dero Mindenschen und Ravensbergschen getreuen Unterthanen sich bewogen gefunden hiermit näher zu verordnen, daß zwar denen Communitäten die Freyheit, ihren Salz-Bedarf im Ganzen von der Coctur abzuholen ferner verbleiben soll, jedoch nicht anders als unter der ausdrücklichen Bedingung solches so fort bey der Abholung bis auf die letzte Meze unter sich zu vertheilen, keinesweges aber einen Distributeur anzusehen, und selbigen das Salz zum einzelten Versellen zu überlassen. Diejenige Communität so hierwider handelt soll mit einer Strafe von 20 Rthlr. belegt, dem Distributeur aber das vorrätige Salz so fort weggenommen, und derselbe noch besonders scharf angesehen werden. Sollte es der einen oder der andern Communität nicht gelegen seyn, ihr Salz mit einemmal von der Coctur abzu-

holen, so steht es jedem Consumenten frey, sein conscriptionsmäßiges Salz vor wie nach aus den einländischen Factoreyen nach der im Salz = Reglement vorgeschriebenen Ordnung zu holen, und sich daselbst sein benötigtes Salz von dem Factor einschreiben zu lassen.

Zugleich wollen Se. Königl. Majestät in Betracht des entschiedenen Nutzens den der Gebrauch des Salzes zur Conservation des Rindviehes und der Schaaf hat, auch zum Besten der großen Haushaltungen die noch über den conscriptionsmäßigen Ansatze gebrauchten vom 1ten Junii dieses Jahres an den Preis dieses Extra = Salzes auf den für die Ausländer bestimmten Preis von 25 Rthlr. in Golde heruntersetzen, und geschehen lassen, daß die Krämer in den Städten und die Commercianten auf dem platten Lande das zu diesem, theils auswärtigen, theils extraordinaireren Debit im Lande unterzubringende Salz gleich denen zum Absatz des Conscriptions = Salzes angeordneten Salz = Factoren von der Coctur zu Neu = Salzwerk, in ganzen, halben und viertel Lasten für den gesetzten Preis ad 25 Rthlr. in Golde abholen, und unter der Aufsicht der Salz = und Accise = Be-

Königliche Preussische Mindensche Krieges = und Domainen = Cammer.

v. Breitenbach. Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.
v. Nordenflicht. Bacmeister. v. Deutekom. Meyer. Hoffbauer v. Schvok

II Citations Edictales.

Da der Wirth Gerhard Henrich Lager- schulte zu Levern willens ist, zu Befriedigung seiner Creditoren die zu seiner unterhabenden ehemaligen Drops Stette sub Nr. 67. daselbst gehörigen Grundstücke einzeln aus freyer Hand zu verkaufen, und deshalb zuvörderst auf die Zusammenberufung der Real = Prätendenten angetragen hat: So werden alle und jede, welche an gedachte Stette und deren Pertinentien, es sey woher es wolle, Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch öffentlich ver- abladet, solche in 9 Wochen und zwar spä- testens den 16ten May a. e. entweder in

260
dienten an diejenigen Consumenten, so ihr ansatzmäßiges Quantum schon richtig ab- geholt haben, und solches durch ihre Bücher beweisen können, verkaufen dar- fen; jedoch wird dabey festgesetzt, daß die Meße Salz von denen Orten, die unter 4 Meilen von der Coctur entfernt sind, nicht über einen guten Groschen und in größern Entfernungen nicht über 13 Pfennige verkauft werden darf, bey welchem Preis jeder Salz = Factor und Krämer bestehen kann, da derselbe sowohl das Fuhr- lohn als die Sellar = Gebühr und übrigen Auslagen reichlich gewinnt.

Seiner Königlichen Majestät befehlen demnach allen Dero Beamten und Gerichts- Obrigkeiten, auch Magisträten in den Städten dieses zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, übrigens aber darauf zu sehen, daß von dieser Sr. Kön. Majestät höchsten Willens = Meynung, kein Mißbrauch ge- macht noch von der in dem emanirten Salz = Reglement vom 17ten October 1764 ertheil- ten Vorschriften abgewichen, besonders aber über das Verboth wegen Einbringung des fremden Salzes ernstlich gehalten werde. Signatum Minden den 27. Merz 1792.

Person oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und deren Richtigkeit nachzu- weisen, unter beygefüger Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Lagereschultenschen Grundstücke prä- cludiret und ihnen damit ein ewiges Stills- schweigen, sowol gegen die Käufer dersel- ben als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden solle. Den 7ten Merz 1792.

Freiherrl. v. Horstisches Gericht Haldem-
Woswinkel.

Amte Ravensberg. Da der vor einigen Jahren verstorbene Königl. Co- lonus Holtkamp Bauerschafts Desterwehde

nach der im Jahre 1778. veranlasseten Convocation seiner Gläubiger verlaulich von neuen Schulden contrahiret, deren Ausmittelung für nöthig erachtet worden: So werden alle und jede, welche dem letztabgelebten Colono Holskamp nach dem Jahre 1778. von neuen geborget, und mithin an dessen Nachlaß rechtliche Forderung haben, zu deren Angabe und Liquidestellung ab Terminum den 4. Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr bey Gefahr gänzlicher Entbdrung vermittelst dieses verablahdet.

Tecklenburg.

Da aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hoffiscals und Justizcommissarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die bes- sen Minorennen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurs förmlich erdfnet worden: Als werden vermöge mir ertheilten Austrags hochermelder Regierung alle diejenige, welche an vor- ernannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verablahdet, in den zur Anmel- dung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen angeetzten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 15ten Mai a. c. jedesmalls des morgens vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihre Forde- rungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst ge- setzliche Classification zu gewärtigen: Und wie der Hoffiscal und Justizcommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concursus angeordnet wird; so liegt den Creditori- bus ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenigen, welche in vorgesezten Termini- nis insbesondere dem letzten sich nicht mel- den, werden von weiterer Anforderung präcludiret, und ihnen ein ewiges Still- schweigen anferlegt werden. Zugleich wird

der offne Arrest über dieses ehemaligen Hoffiscals Krummachers Vermögen hier- mit angelegt, mithin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schul- dig geblieben sind, angedeutet, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden solle, selbige keinen, als bei Ge- richt zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewie- sen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zei- ten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gehdrig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift ver- kündigt angeschlagen den Intelligenzblät- tern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commissionis Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director Burges- meistere und Rath der Stadt Minden fü- gen hiemit zu wissen, daß auf Verordnung der hohen Landes-Collegien die der Ruh- thorschen Hude-Interessenschaft annoch un- getheilt zustehende vorm Ruhthore belegene sogenannte Schweine-Weide, 10 und ei- ne halbe gemeine Minder Morgen haltend, welche von den Landeschätzern zu 787 Rthl. 18 gr. angeschlagen sind, öffentlich ver- kauft werden soll. Weil für den Viehschaz, und die Begebetterung die ganze Ruhthor- sche Gemeinde haftet; so kann dieses Grund- stück ganz Lastenfrey verkauft werden. Zu dieser Licitation haben wir den 18. Junii c. bestimmt, und laden daher die Liebhaber hie- mit öffentlich vor, an diesen Tagen des Morgens auf dem Rathhause zu erscheinen, da alsdenn der Bestbietende, ohne ein Nach- geboth zuzulassen, den Zuschlag zu gewär- tigen hat. Minden den 9. Merz 1792.

Director, Burgermeistere und Rath.
Nettebusch.

Mindett. Es sollen am bevorstehenden Donnerstag den 26. hujus Nachmittags um 2 Uhr in dem Doyeschen Hause 2 schöne Pferde 4 Kühe 2 Schweine eine Taubenflucht, Hühner, imgleichen 3 Orbstoffen Wein, ferner ein quantität Rocken, Gerste und Haber meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Zugleich sollen im besagten Termine für 4 Kühe die Weide außerm Weeserthore auf der Seniorat Masch verpachtet werden, jedoch so daß solche mit milchendem Vieh betrieben werden kan.

Minden. Der Herr Major von Uttenhoven ist willens, sein von 3 Etagen wohlaufgebautes Bohnhaus auf der Hohenstraße sub No. 715 zu vermieten oder zu verkaufen, wozu gehört ein Huthetheil von 6 Kühen. Dieses Haus hat 1) zwei vortrefliche Keller, 2 Höfe, Kuh- Schwein- und Pferdestall 2) in der untern Etage 5 Zimmer 1 Küche 1 Speisegewölbe 3) in der 2ten Etage 2 Säle 3 Zimmer en suite 4) in der 3ten Etage 1 Zimmer 3 Kammern auch en suite 5) noch 3 Kammern 1 Räucher- kammer 3 Boden. Desgleichen will derselbe sein neuerbautes Haus in der Brüderstraße sub b No. 564 welches der Herr Hauptmann von Boust bewohnt verkaufen. Es gehört dazu ein Huthetheil von 2 Kühen und hat das Haus 1) einen gewölbten trefflichen Keller und geräumigen Hof 2) in der untern Etage 3 Zimmer 1 Kammer 1 Küche 3) in der 2ten Etage 1 Saal 1 Zimmer 1 Kammer 3) im Dach 1 Kammer 2 Boden. Kaufliebhaber können sich je eher, je lieber bey ihm selbst, oder bei dessen Frau melden, und die Kaufbedingnisse erhalten.

Selig Samuel Hahn, wohnhaft zu Hamburg in der Petersstraße No. 5 beziehet das hiesige Markt zum erstenmahl, und verkauft zu billigen Preisen, ein gross, folgende weiße Waaren, als: Extra feine und ordinaire Brabander Spitzen und Kantzen; Battisten; glatte und geblümte Kam-

mertücher von diverser Breite, glatte, geblümte, gestreifte und gestickte Mouffelines; Englische und Französische Floren; Krep- und Milchfloren; schwarze und couleurte Pequin; wie auch Ras de Maur und Sergen, und schw. Tafften diverse seidene Bänder auch Dänische und Englische Handschuhe etc. Logirt bey dem Hrn. Obers Einnemer Schreiber am Markte.

Amte Petershagen. Auf Anhalten der Conrad Wöltenschen Vormundschaft und auf vorheriges decretum de alienando sollen zur gänzlicher Befriedigung der erbhaftlichen Creditoren folgende zur Masse gehörige Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, 1) das Bohnhaus No. 108 das Nebenhaus No. 109 alhier so mit bürgerlichen Lasten behaftet und auf 480 rthlr. 2 ggr. geschätzt sind 2) die Scheune bey Gaden Kämpfen so auf 77 und einen halben rthlr. gewürdigt ist, 3) der Kamp bey der Nettelbeck so theils aus Saat theils aus Wiesenland besteht, und incl. der Hecke auf 965 rthlr. taxirt worden, auch Abgaben frey ist, 4) 1 und ein viertel Morgen Land im Diefelde vor Jöffen belegen, so frey und auf 127 und einen halben rthlr. angeschlagen worden, 5) ein Frauens- ein Manns Kirchensstand und eilf Gräber, zu 53 rthlr. angeschlagen 6) das Eichenholzwachs und den No. 3 benannten Rampe so zu 69 rthlr. 18 ggr. gewürdigt ist. Es sind hierzu Termini auf den 24ten Merz den 20ten April und den 19ten May wovon der letzte peremptorisch ist, bezieht, und können sich sodann Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Auch werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den Grundstücken haben, bey Strafe der Abweisung verabladet.

Amte Petershagen. Zu Befriedigung eines consentirten und ingrosir-

ten Gläubigers soll die Dienstpflichtige, übrigen leibfreye, jedoch contribuablen Stette des Unterthan Vorgmann Nr. 7 in Holzhausen öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehört dazu, ein Wohnhaus, ein Leibzuchtshaus zwey Scheunen und ein Backhaus, welche sämtlich zu 1911 rthlr. 21 ggr. taxirt sind; ferner 28 Morgen 14 □R. 4 Fuß Saat = 1 Morgen 33 □R. Garten 11 Morgen 36 □R., 5 Fuß Wiese land, auch ein Lobatzzuschlag von 3 Morgen, ferner 8 Kirchenstände in der Hartumner Kirche, 4 dergleichen in der Holzhauser Capelle und verschiedene Begräbniße, welches alles zu 2950 rthlr. geschätzt ist. An Abgaben haften darauf: an monatl. Contribution und Cavallerie = Geld 1 rthlr. 17 ggr. 8 pf. Domainen aus Amt Petershagen jährlich 11 rthlr. 19 ggr. 1 pf. und aus Haus Himmelreich 6 rthlr. 19 ggr. 6 pf. an die Geistlichen jährlich 22 ggr. außer der gewöhnlichen Jagden, Wachten Burgfestdiensten, welche sämtliche Dnera aber an der Taxe nicht gekürzt sind. Zu diesem Verkauf sind Termini auf den 17ten Febr. den 20ten Apr. und den 22ten Jun. 1792 wo von der letzte peremptorisch ist, bezieht, wo sich alle, die zum Ankauf der Stette Lust haben und zu dem Besitz fähig sind, einzufinden, ihren Both erdfnen und nach Befinden den Zuschlag erwarten können. Zur Nachricht dient, daß die Handlung im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Nachgebot weiter angenommen werde. Uebrigens werden alle, so ein dingliches Recht an der ausgebotenen Stette haben, aufgefordert, sich in den Terminen damit zu melden, sonst sie damit abgewiesen werden.

Amt Limberg. Da die Witwe Franz Hübner bonis cediret, so werden folgende Immobilien hiemit zum Verkauf ausgebothen, i. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerstette darzu gehöret, ein Wohnhaus, ein zur Brennercy eingerich-

tetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Schfl. Saat haltend; ein Garten in der Dickert von 1 Spint 2 Becher 27 Schfl. Saat 2 Spint 1 Becher sädigen Landes 12 Schfl. Saat 2 Sp. 2 B. Wiesewachs ohngefähr 1 und einen halben Schfl. Saat Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnißstellen, ein Fischteich 3 Rdttegruben, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht völlig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches sädig und Gartenland ad 1 Schfl. 3 Spint. 2 Becher. Die außer der gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessiones haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 ggr. 5 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwähnte Immobilien zu 6925 rthlr. 17 gr. 4 pf. die ad 2. aber zu 871 rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Bünde bezieht. Diejenigen welche auf die obige Immobilien zu licitiren gewillet, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Ingleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bey deren Verlust spätestens im letztern Termin anzuzeigen.

Amt Brackwede. Die auf der Lohmanns Stette No. 4 Bauerschaft Senne gestiftete Erbpächterey des Erbpächter Caspar Henrich Beckel, wozu ein Wohnhaus mit Stall und Backofen, 14 und einen halben Schfl. Saat Länderey und 16 und einen halben Schfl. Saat Marsengründe gehören, so zusammen auf 473 rthlr. 2 ggr. taxiret worden und woraus jährlich 14 rthlr. Canon an die Lohmanns Stette, zwey Handdienste und ein Huba in die Rdnigl. Domainen gehen, ist bereits unterm 11ten Febr. a. p. zum meistbietenden Verkauf ausgeboten, damahlen aber

vom Besitzer wieder rückgängig gemacht. Da nun auf Andringen der Creditoren der anderweite Verkauf vor sich gehen muß und hiezu Terminus auf den 5ten Junii am Gerichtshause bezielet worden; so werden Kauflustige eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Bielefeld. Der Herr Senator Hutßky in Minden ist entschlossen seinen von den Schreyenschen Pupillen gekauften Garten, so außershalb dem Sielertthore linkerhand in einer neben Straße belegen, auß freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kann sich bey Unterschriebenen melden, und das nähere mit demselben verhandeln.
Peinemann,

Osnabrück. Am 7ten May und den folgenden Tagen wird dahier in der Wohnung des Buchbinders Nietbrock an der Johannesstraße eine Sammlung und bisherige leihe Bibliothek von 1200 neuern deutschen Büchern, aus den Fächern der Religion, Erziehung, Geschichte, Reisen, Romane, Schauspiele, Gedichte — öffentlich den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, deren Verzeichnisse bey dem Hofbuchdrucker Enaxin Minden, wie auch bey Nietbrock in Osnabrück zu haben sind. Auswärtige Anträge zum Ankauf übernimmt und bewirkt Hr. Procurator Henkel Hr. Spilker und Nietbrock.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Der Hutmacher Eigenthum auch aufm Markt wohnhaft hat für einen auswärtigen Kaufmann zur Marktzeit eine

Stube mit Regalen versehen und Schlafkammer zu vermieten. Derjenige so es zu beziehen Lust hat, wolle sich bei ihm melden und contrahiren.

V Gelder, so auszuleihen.

Zwey tausend fünf hundert Rthlr. in Goldé Seemannsche Pupillen = Gelder sind gegen hypothecarische Sicherheit bey dem Pupillen = Collegio leihbar zu haben.

Siam Minden am 17. April 1792.
Königl. Preuss. Minden = Ravensbergisches Pupillen = Collegium.

v. Arnim.

VI Personen so verlangt werden.

Herford. Einen mit guten Zeugnissen versehenen Bedienten, der etwas Frisiren, ein Pferd warten, und mit Haus- und Garten = Arbeit umgehen kann, auch die Aufwartung versteht, kann der Rathspedell Brinckwat sofort eine Herrschaft anweisen.

VII Notifications.

Amte Petershagen.

Der Einwohner Wilhelm Sostmann allhier hat a) an den Cantor Märmann 2 Stück Land im Städtischen, zwischen Vid. Noßmann und Henrich Belling wovon 4 Himbten Gerste an Hv. v. Dheim gehen für 185 rthlr. Gold und 4 rthlr. Cour. laut Kaufbrief de 20ten Dec. 1791 b) an David Haddendorff allhier einen Kamp ab 2 Morgen aufm Haue zwischen Bawe und Schuncke so Zins- und Zehntfren für 130 rthlr. Gold laut Kaufbrief de 8ten Aug. 1790 verkauft, und ist die Gerichtliche Bestätigung darüber ertheilt.

Ueber die Verläumdung.

Aus dem Englischen.

Kein Uebel ist so gewöhnlich, und keines wirkt so mächtig zur Störung häusli-

cher Ruhe, als Verläumdung. Auf jeder Laufbahn des Lebens lassen sich die vers

derblichen Folgen wahrnehmen, welche diesen höllischen Dämon begleiten; aber es thut mir leid zu sagen, daß er nirgend einen so beträchtlichen Einfluß hat, nirgend mehr gehet und ermuntert wird, als unter Personen, welche mit Ruhe und Wohlstand begünstigt sind, welche des Vorzugs einer bessern Erziehung genossen haben, und von denen man daher billig erwarten sollte, daß sie über die Niederträchtigkeit dieses verächtlichen Lasters hinaus seyn würden.

Die Verläumdung ist desto verabscheuungswerther, weil sie sich auf keine Weise entschuldigen läßt, indem sie dem, der ihr nachhängt, nicht den mindesten Vortheil bringt. Andre Laster gewähren noch einen gewissen Grad von Vergnügen, so unbedeutend und vorübergehend es auch ist, in ihren Triebfedern und bei ihrer Befriedigung; dieses hingegen entspringt entweder aus einem muthwilligen Hange zur Bössartigkeit, oder aus einer eingewurzelten Rachsucht; und beydes kann unmöglich angenehme Gefühle hervorbringen.

Oft sind die Umstände, welche die Abweichung vom Pfade der Tugend begleiten, dergestalt verwickelt, daß dadurch die Vergehung des irrenden Sterblichen gar sehr verringert und entschuldigt wird. Bei der Verläumdung hingegen findet durchaus keine Entschuldigung Statt; denn wir können doch nicht dazu genöthigt oder gedrungen seyn, den guten Namen unsrer Mitmenschen zu verlästern. Es giebt mancherlei Grade bei diesem Laster. Diejenigen, welche geradezu eine Lästerung anderer erfinden, sind ohne Zweifel Verläumder von der ersten Größe. Aber selbst die, welche diese Lästerung wieder erzählen, verdienen durchaus keine Entschuldigung; denn wir sollten von unserm Nächsten nichts böses reden, und am wenigsten dann, wenn es noch zweifelhaft und unermessen ist, oder wenn es Jemand

ausgebracht hat, dessen Wahrheitsliebe uns verdächtig seyn muß. Obgleich das Betragen desjenigen abscheulich ist, der eine Unwahrheit gegen den guten Ruf seines Nebenmenschen ausdenkt, so ist doch unser Verhalten wenig oder gar nicht erlaubter, wenn wir diese Unwahrheit wieder erzählen; weil wir dadurch das Böse gut heißen, und zu seiner Verschlimmerung so viel an uns ist, beitragen. Wenn freilich der Urheber der Lästerung dem Nächsten die erste Wunde beibringt, so thun wir doch durch die Erweiterung und Aufreißung dieser Wunde unser Mögliches, sie tödtlich zu machen.

Gesetzt, wir haben irgend eine, wär' es auch nur die kleinste, Ursache, die Wahrheit einer gehörten üblen Nachricht in Zweifel zu ziehen; so ist das schon ein hinlänglicher Verursacher für uns, sie nicht weiter in Umlauf zu bringen. Denn wir sollten bedenken, daß der Schaden, den wir dadurch anzurichten in Begriff sind, unerseßlich ist, indem wir unmöglich die Eindrücke wieder vertilgen können, welche unsre kleinen Erzählungen oder Winke auf die Gemüther unsrer Zuhörer machen müssen. Und wenn man nun unsre Berichte falsch befinden sollte, wie verhaßt müssen wir da in den Augen weiser und guter Menschen erscheinen, und selbst in unsern eigenen Augen, wenn wir denjenigen sehen, den wir so grausam beleidigt haben, oder auch nur seinen Namen nennen hören!

Aber es ist ein beträchtliches und gewöhnliches Unheil, welches aus übler Nachricht zu entstehen pflegt, daß der Verläumder seinen guten Namen erst sehr langsam und allmählig wieder erhält, wenn er auch nur einen Augenblick verdächtig gemacht wurde. Viele von denen, welche die Lästerung hörten, sind vielleicht seitdem hier und dorthin zerstreut worden, und haben sie mit sich an Dörfer hingegenommen, wohin seine Rechtfertigung nicht gelangen kann. Ausserdem ist es eine traurige Schwachheit der menschlichen

chen Natur, daß wir schwerlich dahin gebracht werden können, von demjenigen wieder gut zu denken, den wir einmal in einem nachtheiligen Lichte zu betrachten gewohnt sind. Lange noch wird in unserm Innern ein böser und unfreundlicher Dämon, Argwohn genannt, lauschen, der uns ungünstige Begriffe von denen beibringen wird, wider welche die Verläumdung uns einmal eingenommen hat. Und hier kann ich nicht umhin, die allzu gemeine Gewohnheit zu rügen, wirkliche Fehler und Mängel andrer Menschen zu verbreiten. Denn auch dieß ist, wenn man es gleich selten dafür zu halten pflegt, ohne Zweifel eine Art von Verläumdung. Selbst in dem Falle, wenn Jemand uns wirklich beleidigt hat, geben wir doch durch die Entwicklung seiner Fehlritte, und durch die Umständlichkeit, mit der wir uns über seine begangenen Vergehungen einlassen, einen Beweis, daß wir mehr Neugier als wahre Großmuth empfinden. Wenn wir aber die Fehler derer auseinander setzen, die uns nicht durch ihre Schlaugigkeit überlistet, oder unser Zutrauen gemißbraucht haben, so ist das nicht viel weniger strafbar, als wenn wir den guten Ruf unschuldiger Leute schmälern; und ich habe oft bemerkt, daß diese üble Gewohnheit viele, und vielleicht alle Fehlende zurückhält, den Pfad der Tugend wieder zu betreten. Wenn ein armes schwaches Mädchen, dessen arglose Unschuld die traurige Beute irgend eines arglistigen Verführers geworden ist, im Stillen das von ihr gebrachte Opfer beweint, und zitternd die Tugend und Ruhe wieder sucht, die ihr durch die Arglist eines Mannes entrisen ward; so wird sie nur allzu oft von ihrer Reue durch Andre ihres Geschichts zurückgehalten, welche eine bekannte gewordene Abweichung von der Tugend

gend für ein unverzeihliches Verbrechen halten. Sie kann in keiner Gesellschaft erscheinen, ohne dort den schneidenden Hohn, das herzdurchbohrende Lächeln, oder harte Vorwürfe anzutreffen, und dieß höchst wahrscheinlich von solchen Personen, die, wenn sie in ihrer Lage gewesen wären, noch leichter dem Laster Raum gegeben hätten, und noch länger darin beharrt wären.

Geziemt es uns aber nicht, von lasterhaften Personen Böses zu reden, wie vielmehr sollten wir uns denn vor der noch weit schlimmern Unart hüten, den guten Namen der Unschuld zu kränken!

Die tödtlichen Pfeile der Verläumdung rings um sich her abzuschießen, kann vielleicht für den Augenblick ganz unterhaltend seyn; es wird aber wahrlich kein Vergnügen schaffen, wenn die Falschheit unsrer Nachrichten und Klätschereien entdeckt wird. Auch können wir unmöglich demjenigen, den wir so schrecklich, und von der allerempfindlichsten Seite beleidigt haben, jemals unter die Augen treten, ohn vor geheim anklagender Schuld zurück zu schauern.

Die Rolle eines Spasmachers, oder eines satirischen Kopfs, kann freilich wohl dazu behülflich seyn, Jemand in seine Gesellschaften und in die vertrautern Zirkel der Großen zu bringen. Sie selbst aber werden den doch im Herzen als einen Vossensreißer verachten, der kein weiteres Verdienst hat, als lästern zu können. Die Folgen dieser Unart müssen daher auf alle Weise dem Lasterer selbst nachtheilig werden, wenn gleich auch andre durch seine Bössartigkeit einen vorübergehenden Grad von Unlust und schmerzhaftem Gefühl empfinden,